



# Zweitwohnungsgesetz: Merkblatt Wohnungsinventar

## Einleitung

Volk und Stände haben am 11. März 2012 die eidgenössische Volksinitiative „Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!“ angenommen. Mit dem Bundesgesetz vom 20. März 2015 über Zweitwohnungen (ZWG; SR 702) und der Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 (ZWV; SR 702.1) sind am 1. Januar 2016 die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 75b BV in Kraft getreten.

Dieses Merkblatt richtet sich an Baubewilligungsbehörden sowie an Gemeinde- oder Kantonsbehörden, die mit der Führung des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) betraut sind. Es informiert über die Arbeiten im Zusammenhang mit dem ZWG. Für ergänzende Auskünfte steht das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) gerne zur Verfügung ([info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch) / +41 58 462 40 60).

Alle Gemeinden sind verpflichtet, ein Wohnungsinventar zu erstellen, auf dessen Grundlage der Zweitwohnungsanteil berechnet werden kann. **Diese Anforderung wird erfüllt, indem jede Gemeinde ihre Wohnungen im GWR erfasst.** Die Gemeinden müssen dabei diejenigen Wohnungen kennzeichnen, die als Erstwohnungen gelten. Gemeinden, die ihren Zweitwohnungsanteil genauer berechnen wollen, können freiwillig die den Erstwohnungen gleichgestellten Wohnungen im GWR festhalten.

**Auf der Basis der von den Gemeinden erfassten Wohnungen publiziert das ARE jeweils Ende März einen Auszug aus dem GWR. Dabei wird auch festgehalten, ob eine Gemeinde einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent aufweist.**

Die folgende Abbildung zeigt in fünf Etappen, wie der Bund diejenigen Gemeinden bestimmt, deren Zweitwohnungsanteil über beziehungsweise unter 20 Prozent liegt.



## Stichtag Wohnungsinventar (31. Dezember)

Die Gemeinden müssen jeweils mit Stichtag 31. Dezember ihr Wohnungsinventar erstellen. Die Anzahl der Wohnungen und die Zuordnung der **Erstwohnungen** sowie die Nutzung der Wohnungen beziehen sich im Wohnungsinventar auf dieses Datum. Dabei muss beachtet werden, dass die Einwohnerkontrolle die Daten für das vierte Quartal vollständig einreicht, da diese dazu dienen, die Nutzungsart der Wohnungen, die als Erstwohnung genutzt werden, automatisch im GWR zu aktualisieren. Falls nötig, ist das Merkmal Nutzungsart während des laufenden Jahres zu ergänzen. Die Gemeinde schafft sich so die Grundlage, dass der Registerauszug für die Berechnung des Zweitwohnungsanteils zum Stichtag möglichst genaue Resultate liefern kann. Möchte eine Gemeinde ihre Angaben zum Stichtag nachträglich ändern, kann sie dies bis zum Abschluss der Erhebung der Baustatistik noch tun. Anpassungen nach Abschluss der Baustatistik erfolgen zwischen Mitte Februar und Mitte März. Danach sind keine Änderungen mehr möglich, da das ARE das Wohnungsinventar für die Publikation vorbereitet.

### ZWV

#### - Art. 1 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinden

<sup>1</sup> Jede Gemeinde liefert dem Bundesamt für Statistik (BFS) ihre Einwohnerdaten jährlich mit Stichtag 31. Dezember bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres. Spätestens bis zum gleichen Termin führt sie ihre Daten mit Stichtag 31. Dezember im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) nach.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann in den Kantonen mit anerkanntem Gebäude- und Wohnungsregister ihre Einwohnerdaten zusätzlich auch dem Kanton zur Verfügung stellen, um die automatisierte Kennzeichnung der Erstwohnungen im kantonalen Gebäude- und Wohnungsregister zu ermöglichen.

### ZWG Art. 2 Ziff. 2

<sup>2</sup> Eine Erstwohnung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnung, die von mindestens einer Person genutzt wird, die gemäss Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 2006<sup>1</sup> in der Gemeinde, in der die Wohnung liegt, niedergelassen ist.

## Vervollständigung und Publikation des Wohnungsinventars

### Nur präzise und vollständige Angaben im GWR erfüllen die gesetzlichen Anforderungen.

Die Anforderungen an das Wohnungsinventar sind in Artikel 4 ZWG festgehalten. Alle Wohnungen über das gesamte Gemeindegebiet müssen vollständig erfasst sein. Fehlen einzelne Wohnungen (beispielsweise Wohnungen ausserhalb der Bauzonen im Alpgebiet) führt dies zu einer ungenauen Auswertung. Im Registerauszug des ARE werden ausschliesslich die zum Stichtatum bestehenden Wohnungen aufgeführt, die über eine Küche oder Kochnische verfügen. Geplante oder sich im Bau befindliche Wohnungen fliessen nicht in die Auswertung des ARE ein. Eine weitere Anforderung an das Wohnungsinventar ist die vollständige Auflistung der Erstwohnungen. Die Erfassung der Wohnungen richtet sich nach der Definition von Artikel 2 ZWG. Damit ist der durch das ZWG vorgeschriebene Minimalumfang des Wohnungsinventars erfüllt. Falls die Gemeinde neben den Erstwohnungen für weitere Wohnungen eine Nutzungsart ausweisen möchte, sei dazu auf das Merkblatt zur Registerführung Nr. 21 des Bundesamts für Statistik (BFS) verwiesen. Jährlich Ende März publiziert das ARE die Wohnungsinventare der Gemeinden.

### ZWG

#### - Art. 4 Wohnungsinventar

<sup>1</sup> Jede Gemeinde erstellt jährlich ein Wohnungsinventar.

<sup>2</sup> Im Wohnungsinventar sind mindestens die Gesamtzahl der Wohnungen sowie die Anzahl der Erstwohnungen aufzuführen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann zudem die Kategorie der den Erstwohnungen gleichgestellten Wohnungen gesondert aufführen und diese Wohnungskategorie den Erstwohnungen zurechnen.

#### - Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen des Bundes

<sup>1</sup> Im Hinblick auf die Feststellung des Zweitwohnungsanteils führt das BFS im GWR aufgrund der Einwohnerdaten nach Artikel 1 Absatz 1 das Wohnungsmerkmal Nutzungsart der Wohnung.

<sup>2</sup> Auf der Grundlage der Gemeindedaten im GWR stellt das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) für jede Gemeinde bis zum 31. März jedes Jahres fest, ob ihr Zweitwohnungsanteil mehr als 20 Prozent beträgt oder nicht.

<sup>3</sup> Das ARE kann von Amtes wegen die von der Gemeinde gemäss Artikel 1 Absatz 1 gelieferten Daten überprüfen.

<sup>4</sup> Es veröffentlicht jährlich eine Liste mit den folgenden Angaben zu jeder Gemeinde: Gesamtzahl der Wohnungen, Anzahl Erstwohnungen, Erstwohnungsanteil sowie Feststellung, ob der Zweitwohnungsanteil mehr als 20 Prozent beträgt oder nicht.

[www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) >> Benutzerhilfen >> Merkblätter zu ausgewählten Themen der Registerführung

**Die Zahlen zu den Zweitwohnungsanteilen sind eingeschränkt vergleichbar.**

Die Wohnungsinventare von zwei oder mehreren Gemeinden lassen sich nicht vergleichen. Unterschiedliche Prozesse der Registerpflege auf Gemeindeebene sowie unterschiedliche Vollständigkeitsgrade der Register im Hinblick auf die Nutzungsart machen diese Vergleiche ungenau. Der Zweitwohnungsanteil selbst kann ebenfalls nicht verglichen werden, da es für das Wohnungsinventar keine Pflicht gibt, Zweitwohnungen sowie Wohnungen, die den Erstwohnungen gleich gestellt sind, im GWR zu erfassen.

## Stellungnahme des Kantons und der Gemeinde

**Falls eine Gemeinde einen Erstwohnungsanteil von unter 80 Prozent aufweist, kann der Zweitwohnungsanteil dieser Gemeinde über 20 Prozent liegen.**

War die Gemeinde bis anhin nicht im Anhang der ZWV aufgeführt, fordert das ARE die Gemeinde sowie den Kanton auf, innert 30 Tagen Stellung zur Berechnungsgrundlage ihres Zweitwohnungsanteils zu nehmen. Sollte eine Gemeinde neu einen Zweitwohnungsanteil von unter 20 Prozent aufweisen, fordert das ARE sie ebenfalls zur Stellungnahme auf. Sind nur wenige Wohnungen in einer Gemeinde für einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent verantwortlich, fragt sich, ob diese Gemeinden ihre Datengrundlage verbessern könnten. Oft ist dann eine Erfassung der Wohnungen, die den Erstwohnungen gleich gestellt sind, notwendig. Das ARE berät bei Bedarf betroffene Gemeinden und kann das Wohnungsinventar vom 31. Dezember zur weiteren Bearbeitung durch die Gemeinde öffnen.

Zweitwohnungsverordnung Erläuterungen vom 18. November 2015

Art. 2 Aufgaben und Kompetenzen des Bundes  
Absatz 3

*[...] Falls eine Gemeinde trotz der nachgereichten Ergänzungen voraussichtlich einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent erreichen wird, wird ihr und dem betreffenden Kanton eine Frist von 30 Tagen gesetzt, um zu den Grundlagen der Berechnung des Zweitwohnungsanteils Stellung nehmen zu können.*

## Verfügung mit Möglichkeit zur Beschwerde

### Die Verfügung tritt ohne aufschiebende Wirkung in Kraft.

Aufgrund der Stellungnahme von Gemeinde und Kanton zu den Grundlagen der Berechnung des Zweitwohnungsanteils verfügt das ARE darüber, ob es Gemeinden in den Anwendungsbereich des ZWG aufnimmt oder daraus entlässt. Gemeinden, die auch nach einer allfälligen Überprüfung einen Zweitwohnungsanteil von über zwanzig Prozent haben, müssen fortan die Bestimmungen des ZWG befolgen. Gemeinden können gegen die Verfügung des ARE eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht einreichen. Die Verfügung des ARE tritt sofort und ohne aufschiebende Wirkung in Kraft.

Zur Stellungnahme aufgeforderte Gemeinden, die keine solche eingereicht und sich entschieden haben, das Register während eines Jahres kontinuierlich nachzuführen, müssen ebenfalls das ZWG anwenden. Dies ist solange notwendig, bis das Wohnungsinventar der Gemeinde zum Stichdatum zeigt, dass der Zweitwohnungsanteil unter 20 Prozent liegt.

Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32)

-  [Art. 31 Grundsatz](#)

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen nach Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>1</sup> über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

[...]

-  [Art. 33 Vorinstanzen](#)

Die Beschwerde ist zulässig gegen Verfügungen:

[...]

- d. der Bundeskanzlei, der Departemente und der ihnen unterstellter oder administrativ zugeordneten Dienststellen der Bundesverwaltung;

## Laufende Nachführung der Nutzungsart im GWR

Das GWR ermöglicht eine laufende Nachführung der Registerdaten. Im Zusammenhang mit dem ZWG werden die Gemeinden in der Regel die Daten zu den Erstwohnungen gleich gestellten Wohnungen bereinigen. Die Nutzungsart dieser Wohnungen ist gemäss den Definitionen von Artikel 2 ZWG zu erfassen. Das Vorgehen dabei ist im Merkblatt zur Registerführung Nr. 21 erklärt.

Die Daten aus dem GWR werden jeweils jährlich zum Stichdatum am 31.12. in das Wohnungsinventar überführt. Damit haben Gemeinden die Möglichkeit, Einträge zur Nutzungsart auch im Jahresverlauf zu aktualisieren. Diese kontinuierliche Datenaktualisierung kann dabei optimal an die Prozesse innerhalb der Gemeindeverwaltung angepasst werden. Die Publikation des ARE stützt sich allerdings immer auf das Wohnungsinventar zum Stichdatum ab.

Einen aktuellen Zusammenschluss der Nutzungsarten kann die Gemeinde über die Webapplikation des GWR jederzeit einsehen und überwachen. Dabei ist durch die Gemeinde sicherzustellen, dass jeweils die aktuellsten Daten aus der Einwohnerkontrolle genutzt werden, um die Wohnungen, die durch einen Hauptwohnsitz belegt sind, zu aktualisieren.

Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister vom 31. Mai 2000 (GWR-VO; SR 431.841)

-  [Art. 7 Nachführung](#)

<sup>1</sup> Die Nachführung des GWR erfolgt in der Regel laufend, mindestens jedoch vierteljährlich durch das Bundesamt oder durch eine nach Artikel 2 registerführende Stelle.<sup>1</sup>

<sup>2</sup> Die Kantone und Gemeinden liefern dem Bundesamt die für die Nachführung und Qualitätssicherung des GWR notwendigen Angaben, soweit diese dem Bundesamt nicht aus einem gestützt auf Artikel 2 anerkannten Register oder aus anderen Quellen bekannt sind.<sup>2</sup>

## Häufig gestellte Fragen

### 1.1 Wie berechnet man den Zweitwohnungsanteil?

Die Berechnungsweise des Zweitwohnungsanteils ist in der folgenden Grafik erläutert. Die eingetragenen Zahlen dienen der Veranschaulichung. Über [www.housing-stat.ch](http://www.housing-stat.ch) kann der Zweitwohnungsanteil einer Gemeinde abgefragt werden. Für die Gemeinde sind zwei Werte sichtbar:

Anteil Erstwohnungen		Anteil Zweitwohnungen		Anzahl Wohnungen Total	
Erstwohnung Art.7 Abs.1 Bst.a ZWG	739 +	Zweitwohnung, Art. 2 Abs. 4 ZWG	140 +	Bestehende Wohnungen die eine Küche oder eine Kochnische beinhalten	970
Erwerbs- oder Ausbildungszwecken Art. 2 Abs. 3 Bst. a ZWG	0 +	Ohne Angabe	57 +	Wohnung unbewohnbar	5 -
Privathaushalt mit mehr. Wohnungen Art. 2 Abs. 3 Bst. b ZWG	11 +			Anders als zum Wohnen genutzt Art. 2 Abs. 3 Bst. h ZWG	11 -
Nicht meldepflichtigen Personen Art. 2 Abs. 3 Bst. c ZWG	0 +				
Leerstehend, höchstens zwei Jahren Art. 2 Abs. 3 Bst. d ZWG	1 +				
Alpwirtschaftliche Zwecke Art. 2 Abs. 3 Bst. e ZWG	3 +				
Unterbringung von Personal Art. 2 Abs. 3 Bst. f ZWG	0 +				
Dienstwohnungen Art. 2 Abs. 3 Bst. g ZWG	3 +				
Kollektivhaushalt, Art. 2 Bst. abis RHV	0 +				
<b>Berechnete Wohnungen bei Erstwohnungen</b>	<b>757</b>	<b>Berechnete Wohnungen bei Zweitwohnungen</b>	<b>197</b>	<b>Anzahl Wohnungen Total</b>	<b>954</b>

  

Rechnungsmethode	
Zweitwohnungsquote (in %)=	$\frac{\text{Anzahl berechnete Wohnungen bei Zweitwohnungen}}{\text{Anzahl Wohnungen Total}} \cdot 100 = \frac{197}{954} \cdot 100 = 21.13$
Erstwohnungsquote (in %)=	$\frac{\text{Anzahl berechnete Wohnungen bei Erstwohnungen}}{\text{Anzahl Wohnungen Total}} \cdot 100 = \frac{757}{954} \cdot 100 = 20.85$

Berücksichtigt werden bestehende Wohnungen, die eine Küche oder eine Kochnische beinhalten

1	2
Zweitwohnungsanteil am aktuellen Datum	Zweitwohnungsanteil am letzten Stichtatum
21.13	20.85

1

Der aktuelle Zweitwohnungsanteil: Dieser Wert hat keinerlei Auswirkungen auf den Tatbestand, ob die Gemeinde der Zweitwohnungsgesetzgebung unterliegt oder nicht. Sie dient der Übersicht über das Merkmal Nutzungsart. Die Erstwohnungen werden dabei von der Gemeinde aktualisiert.

2

Der Zweitwohnungsanteil zum Stichtatum: Dieser Wert ist ausschlaggebend für die Prüfung, ob eine Gemeinde der Zweitwohnungsgesetzgebung unterliegt oder nicht. Die Erstwohnungen werden dabei automatisch aktualisiert. Die Gesamtheit der Wohnungen und ihre Nutzungsart werden als Wohnungsinventar bezeichnet.

### 1.2 Welche Regeln sind für die Baubewilligungsbehörde zu berücksichtigen, wenn der Zweitwohnungsanteil mehr als 20 Prozent beträgt?

Gemeinden mit einem Zweitwohnungsanteil von über 20% befolgen folgende Regeln:

- Baubewilligungen für Wohnungen müssen mit einer Nutzungsbeschränkung ausgestellt werden.
- Es dürfen bis auf die Ausnahmen gemäss Artikel 8 und 9 ZWG keine zusätzlichen Zweitwohnungen bewilligt werden.
- Für den Ausbau bestehender Wohnungen gelten die Regeln des ZWG.
- Die Nutzungsbeschränkungen müssen durch die Gemeinde überprüft werden.
- Das ARE empfiehlt, diese Nutzungsaufgabe nicht nur im Grundbuch, sondern auch im Register zu vermerken (vgl. Merkblatt zur Registerführung Nr. 21). Weiter wird der Gemeinde nahegelegt, das Merkmal Nutzungsart kontinuierlich nachzuführen. Aussagen zum Erst- und Zweitwohnungsanteil können so künftig mit grösserer Präzision gemacht werden.

### 1.3 Welches ist der Nutzen für die Erfassung von Wohnungen, die Erstwohnungen gleichgestellt sind?

Eine vollständige Erhebung von Wohnungen, die Erstwohnungen gleichgestellt sind, stellt für die Gemeinde eine fakultative Arbeit dar. Je näher der Erstwohnungsanteil bei 80 Prozent liegt, desto wichtiger ist die Erfassung der Nutzungsart im Wohnungsregister einer Gemeinde. Häufig handelt es sich dabei um wenig touristische Gemeinden von kleiner bis mittlerer Grösse.

Gemeinden, die neben den Erstwohnungen weitere Nutzungsarten ausweisen wollen, wie etwa die den Erstwohnungen gleichgestellten Wohnungen, sollten zu den nachfolgend unter den Punkten 1. bis 4. diskutierten Fragen Überlegungen anstellen.

1. Die Strategie innerhalb der Gemeinde zum Thema Wohnungsinventar muss geklärt sein. Will man den Zusatzaufwand leisten, oder genügt das automatisch generierte Wohnungsinventar? Fallen Erstwohnungen gleichgestellte Wohnungen ins Gewicht? Gibt es Möglichkeiten, auf eine bestimmte Datenquelle zurückzugreifen, um eine bestimmte Nutzungsart einfach zu bestimmen? Ist die Nutzung an einen bestimmten Zeitraum gebunden? Wie gross ist der Aufwand, um die Nutzung zu aktualisieren, nachdem sie einmal erhoben wurde?
2. Mögliche Datenquellen für die Bestimmung der Nutzungsart:
  - Beispiel 1: Eine „Zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken“ bewohnte Wohnung“ (Code 3031). In der Einwohnerkontrolle sind Personen als Wochenaufenthalter/innen gemeldet. Ist der Wohnungsidentifikator dieser Wohnungen bekannt, kann er für eine Markierung genutzt werden. Allerdings eignen sich nicht alle Wochenaufenthalter/innen für die Markierung dieser Nutzungsart, da nur Wohnungen so ausgewiesen werden dürfen, die zu Erwerbs- und Ausbildungszwecken bewohnt werden.
  - Beispiel 2: „Zweckentfremdet“ (Code 3030). Der Betrieb, der die Wohnung zweckentfremdet, ist in der Gemeinde bekannt und/oder ist im Handelsregister eingetragen.
3. Bleibt die Nutzung über mehrere Monate oder sogar Jahre gleich, ist es durchaus sinnvoll, die Nutzungsart der entsprechenden Wohnung im GWR einzutragen. Nutzungen, die kurzfristigen Änderungen unterliegen, beispielsweise Leerwohnungen, können hingegen nur mit grossem Verwaltungsaufwand aktuell gehalten werden. Ein Verzicht auf einen Eintrag ist deshalb zu empfehlen.
4. Die Nutzung kann nach der Ersterhebung mit wenig Aufwand überprüft werden. Das ARE empfiehlt den Gemeinden, die Erstellung des Wohnungsinventars den automatisierten Prozessen zu überlassen und Nutzungsarten von Wohnungen möglichst zurückhaltend und erst nach Prüfung der unter Punkt 2. und 3. aufgeworfenen Fragen auszuweisen. Eigenrecherchen sind kostspielig und zeitaufwändig, und es muss sichergestellt werden, dass die aktualisierten Nutzungsarten den Definitionen aus Artikel 2 ZWG entsprechen.

## 1.4 Wie wird mit Gemeindefusionen umgegangen?

Der Zweitwohnungsanteil einer Gemeinde, die aus zwei oder mehr Gemeinden hervorgegangen ist, berechnet sich aus den aufsummierten Nutzungsarten der Wohnungen in den einzelnen Teilgebieten. Die jährliche Publikation des ARE verwendet jeweils den Gemeindestand vom 1. Januar des aktuellen Jahres. Fusioniert eine Gemeinde im Jahresverlauf, wird die neue Gemeinde im Folgejahr in der Publikation aufgeführt. Angaben zur Nutzungsart erfolgen bis zum 31. Dezember im GWR der alten Gemeinde. Für die Korrekturen zwischen Mitte Februar und Mitte März steht das Register der fusionierten Gemeinde zur Verfügung.

### Berechnungsweise

$$\begin{array}{l} \text{Zweitwohnungs-} \\ \text{anteil [in \%]} \end{array} = \frac{\begin{array}{l} \text{Wohnungen der Gemeinde A, die} \\ \text{zum Zweitwohnungsanteil zählen} \end{array} + \begin{array}{l} \text{Wohnungen der Gemeinde B, die zum} \\ \text{Zweitwohnungsanteil zählen} \end{array}}{\begin{array}{l} \text{Wohnungen der Gemeinde A Total} \\ + \\ \text{Wohnungen der Gemeinde B Total} \end{array}} * 100$$
  
$$\begin{array}{l} \text{Erstwohnungs-} \\ \text{Anteil [in \%]} \end{array} = \frac{\begin{array}{l} \text{Wohnungen der Gemeinde A, die zum} \\ \text{Erstwohnungsanteil zählen} \end{array} + \begin{array}{l} \text{Wohnungen der Gemeinde B, die zum} \\ \text{Erstwohnungsanteil zählen} \end{array}}{\begin{array}{l} \text{Wohnungen der Gemeinde A Total} \\ + \\ \text{Wohnungen der Gemeinde B Total} \end{array}} * 100$$

## 1.5 Warum sind leere Wohnungen nicht automatisch Leerwohnungen?

Viele Gemeinden stehen vor der Herausforderung, dass immer mehr Wohnungen leer stehen. Der Erstwohnungsanteil sinkt, und die frei werdenden Wohnungen sind nicht immer „Leerwohnungen“ gemäss Artikel 4 Absatz 3 ZWG. Damit eine solche Wohnung im GWR als Leerwohnung markiert werden kann, sind zwei Kriterien zu erfüllen:

1. Die Wohnung muss zum Verkauf oder zur dauernden Vermietung ausgeschrieben sein; und
2. die Wohnung darf höchstens zwei Jahre lang leer stehen.

Erfüllt eine Wohnung eines der beiden Kriterien nicht, handelt es sich nicht um eine Wohnung, die einer Erstwohnung gleichgestellt ist. Es wird der registerführenden Stelle der Gemeinde empfohlen, in diesem Fall die Nutzungsart leer zu lassen.

## 1.6 Weitere Fragen

Fragen zum Thema Wohnungsinventar richten Sie direkt an das ARE, [info@are.admin.ch](mailto:info@are.admin.ch) oder 41 58 462 40 60. Fragen technischer Natur beantwortet die Hotline des BFS unter [housing-stat@bfs.admin.ch](mailto:housing-stat@bfs.admin.ch) oder 0800 866 600. Privatpersonen richten ihre Fragen an die Standortgemeinde.